



FAiR *points*

Für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht

Aargauerstrasse 250 | 8048 Zürich | 044 365 30 82 | info@fair-zh.ch | www.fair-zh.ch



EDITORIAL

Liebe Mitglieder von FAiR Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mühlen in unserer Demokratie mahlen zuweilen langsam! Das Geschäft zum durchgehenden Seeuferweg liegt immer noch beim Regierungsrat. Dieser hat seinen ursprünglichen Antrag überarbeitet, nachdem er die Meinung der Gemeinden eingeholt hatte. Wir rechnen damit, dass der überarbeitete Antrag Ende November an den Kantonsrat überwiesen wird. Von da an hat der Kantonsrat ein Jahr Zeit, das Geschäft zu einem (vorläufigen) Abschluss zu bringen. Selbstverständlich darf er auch schneller arbeiten. Das heisst, dass gemäss heutigem Stand frühestens im Juni 2013 mit einer Volksabstimmung zu rechnen ist.

Bis dahin sind wir alle gefordert. Es gilt, die Kräfte zu bündeln und mit einer Stimme zu sprechen. Es gilt, die Mitglieder des Kantonsrates über die zu erwartenden Investitions-, Betriebs- und Unterhaltskosten zu informieren, aber auch über versteckte Folgekosten wie z.B. Rückgang diverser Steuereinnahmen. Es gilt, die liberalen und bürgerlichen Kräfte im Kantonsrat zu mobilisieren. Und ganz pragmatisch: Es gilt, eine Abstimmungskampagne vorzubereiten, durchzuführen und zu gewinnen.

Seit vergangenem April läuft dank Ihrer Unterstützung eine Brückenkampagne. Im Tages-Anzeiger und in verschiedenen Regionalzeitungen werden bis Mitte Dezember rund 50 Inseratespots mit unseren zentralen Argumenten erschienen sein. Damit ist es FAiR gelungen, während dreiviertel Jahren in einer breiten Öffentlichkeit präsent zu sein. Es ist unabdingbar für den Erfolg, dass wir auch im kommenden Jahr unsere Ziele beharrlich weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Ruedi Jeker
Präsident



Aktuelles aus der Rechtsprechung zur Seeweggestaltung: Es lohnt sich, genauer hinzuschauen!



Beispiel einer Steglösung: vorher

Auszüge aus dem bundesgerichtlichen Entscheid

Die Stadt Zürich plant seit Längerem, auf ihrem Gemeindegebiet entlang des Zürichseeufers einen durchgehenden Seeweg zu realisieren. 2008 erfolgte die Amtsblattpublikation und die öffentliche Auflage von Plänen zum Bau eines Stegs zwischen der Roten Fabrik und dem Hafen Wollishofen. Das Projekt umfasst eine 284 Meter lange, 2,8 Meter breite und im Abstand von 15 Metern auf Pfählen fundierte Stahlkonstruktion mit bogenförmigem, mehrfach geknicktem Verlauf. Die Plätze am Ufer bei den Steganschlüssen sollen neu gestaltet werden.

Vom Stadtrat zum Regierungsrat zum Verwaltungsgericht

Der Zürcher Stadtrat wies mehrere gegen das Stegbauprojekt eingegangene Einsprachen ab und beschloss die Festsetzung des Seewegprojekts gemäss Auflageplan. Gegen diesen Entscheid wurde Rekurs erhoben. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wies den Rekurs ab. Das angerufene Verwaltungsge-

richt des Kantons Zürich hiess die Beschwerde gut und wies die Sache zu neuem Entscheid an den Regierungsrat zurück, da dieser nicht in rechtskonformer Zusammensetzung entschieden hat. Anlass für die Rückweisung war, dass die Baudirektion in das Bewilligungsverfahren involviert war, der zuständige Regierungsrat somit in der Sache vorbefasst war und durch sein Mitwirken am regierungsrätlichen Entscheid Ausstandsregeln verletzt hat.

Vom Regierungsrat zum Verwaltungsgericht zum Bundesgericht

Im nachfolgenden Entscheid befand der Regierungsrat erneut - diesmal ohne den Baudirektor, der in den Ausstand getreten war. Das auf diesen Entscheid hin erneut angegangene Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab.

Natur- und Heimatschutzkommission gegen Steglösung

Gegen den verwaltungsgerichtlichen Entscheid ist beim Bundesgericht Beschwerde erhoben worden.

FAiR *points*



Beispiel einer Steglösung: nachher

Das Bundesgericht seinerseits hiess die Beschwerde mit der Begründung gut, die Vorinstanz habe die Stellungnahme der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission (NHK), die dem Verwaltungsgericht offenbar nicht vorlag, auf die sie sich aber in ihrem Entscheid berufen hat, mit der in den Akten liegenden Stellungnahme des Geschäftsführers des Stadtzürcher Heimatschutzes aus verwechselt. Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach sich die NHK am 13. Oktober 2005 positiv zum geplanten Seesteg geäussert habe, ist offensichtlich falsch, so das Bundesgericht. Wie dem bundesgerichtlichen Entscheid zu entnehmen ist, hat sich das Gutachten der NHK zur Frage der Wegführung ausgesprochen, nachdem ursprünglich 3 Varianten zur Debatte gestanden haben: Ein Weg am Land, ein auf einem dem Ufer entlang verlaufenden Steg und ein Steg im See. Die NHK hat sich gegen die Stegvariante im See ausgesprochen.

Steglösung ohne genügend Mehrnutzen

Hätte das Verwaltungsgericht die negative Stellungnahme der NHK zur Lage des Stegs im See gekannt, kann nicht ausgeschlossen werden, so das Bundesgericht, dass dem Antrag auf Einholung eines erneuten Gutachtens entsprochen worden wäre. Der Stellungnahme der NHK als unabhängiger kantonalen Sachverständigenkommission besonderes Gewicht zu. Diese kam zum Schluss, dass eine weitere Besetzung des Seespiegels nicht wünschenswert sei, obwohl sich die Auswirkungen aus rein ökologischer Sicht in Grenzen hielten. Die geplante Seepromenade werde im See als

Baukörper erscheinen, der eine Hafensituation simulieren werde, ohne eine eigentliche Mehrnutzung, ausser jener der Promenade, zu ermöglichen. Diese Massnahme besetze die Seelandschaft mit einem neuen Bild, dessen Dimensionen der Massstäblichkeit des Eingriffs nicht entsprächen. Zudem müsse die Funktionalität der im Perimeter bestehenden Bootshäuser erhalten werden. Die NHK empfahl, die Variante «Weg am Ufer» als vernünftige Lösung erneut zu überprüfen. Bereits die Dimensionen des avisierten Perimeters zeigten an, wie gross eigentlich das Vorhaben sei, eine Passerelle in den See zu setzen: Es werde ein neuer Seebeckenbereich geboren, der zwei intensiv genutzte Freiräume verbinde. Folgerichtig sei deshalb eine detaillierte Nutzungsstrategie zwingender Bestandteil eines Wettbewerbsprogramms.

Fazit

Bauvorhaben im Seeuferbereich des Zürichsees sind äusserst rechtssensitive Vorhaben: Es ergeben sich schnell komplexe Fragestellungen, die sich lohnen, sorgfältig abgeklärt zu werden. Nur so können die eigenen Anliegen eingebracht werden, um im Spannungsfeld der divergierenden Interessenlage akzeptable Lösungen zu kommen.

Jürg Waldmeier
Juristischer Berater FAiR

POLITISCHER PROZESS: UFERWEGE (STAND 9.11.2012)



Impressum

Herausgeber: FAiR Points | Für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht | Aargauerstrasse 250, CH-8048 Zürich,
T +41 (0)44 365 30 82, info@fair-zh.ch, www.fair-zh.ch

Konzept: PFISTER KUGLER und PARTNER GmbH, www.pfister-kugler.ch

Layout: Pomcany's Marketing AG, www.pomcanys.ch